
Motion Palit Orun, GLP, vom 17. März 2016 betreffend Vermeidung von Lichtemission

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, keine Bewilligung mehr für die Beleuchtung der Werbe- und Reklametafeln an den Baukränen für die Dauer von der Abend- bis zur Morgendämmerung zu erteilen. Firmen, die trotzdem die beleuchteten Werbe- und Reklamen während dieser Dauer in Betrieb nehmen, sollen für diesen Regelverstoss gerügt werden.

Begründung:

Das Anliegen wurde von einem Teil der Wettinger Bevölkerung an mich herangetragen, welches ich gerne unterstütze. Es geht um die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht. Im Bundesrecht und kantonalen Recht gibt es Vorschriften zur Vermeidung oder Begrenzung von Lichtverschmutzung. So heisst es z.B. im kantonalen Recht (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer) unter § 27 Lichtemissionen, Abschnitt 1: „Beleuchtungsanlagen, die Aussenbereiche erhellen oder Kulturgüter beleuchten, sind so einzurichten, dass sie ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs keine störenden Immissionen verursachen.“

Durch grosse und grelle Reklamebeleuchtungen an Baukränen wird der Nachthimmel künstlich aufgehellert und verursacht störende Immissionen. Diese Lichtverschmutzung wirkt schädlich und lästig auf Umwelt, Natur, Tiere und Menschen. Zudem leuchten die grellen Reklame tafeln direkt in die Wohn- und Schlafzimmer der Anwohner, was die Wohnqualität mindert. Auch das Bundesamt für Umwelt hat Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen abgegeben, an die sich nicht alle Kran-Firmen halten. Darum gilt es, durch klare Vorschriften und Gesetze in der Gemeinde Wettingen einen Riegel vorzuschieben. Das Interesse von einer erholsamen Nacht und einem gesunden Schlaf ohne Licht- und Lärmemissionen ist höher zu gewichten als die Selbstdarstellung der Bauunternehmen mit grellen Leuchtreklamen. Die grossen Reklameschilder sind den ganzen Tag und auch ohne Beleuchtung zu sehen, eine beleuchtete Werbung in der Nacht ist absolut unnötig. Aus Sicherheitsgründen ist eine grelle Beleuchtung am Baukran nicht notwendig. Die Lichtverschmutzung hat in den letzten Jahren in der Schweiz stark zugenommen und es wird angestrebt, die Lichtemissionen zu reduzieren. Auch unsere Gemeinde sollte beispielhaft vorgehen, sich engagieren und stark machen für den Schutz von Umwelt, Natur, Tieren und Menschen.

Im kantonalen Recht unter § 27 Lichtemissionen, Abschnitt 3 steht zudem: „Der vorübergehende Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, darf keine für Tiere und Pflanzen schädliche Immissionen verursachen. Er bedarf einer Bewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.“ Im Aargau gibt es also Bewilligungspflichten für Reklamebeleuchtung. Es ist in der Vergangenheit jedoch vorgekommen, dass ohne Baugesuch die beleuchtete Firmenreklame in Betrieb genommen und nur dann reagiert wurde, als die Anwohner reklamiert hatten. Geahndet wurde dieser Gesetzesverstoss scheinbar nicht.

Ich denke, dass das Thema „Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum“ ein Thema in unserer Gemeinde ist, und ich möchte zum Schutz der Umwelt, Natur, Tiere und Menschen in Wettingen mit dieser Motion einen Beitrag leisten.
